



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Kultur  
3003 Bern

[stabbstelledirektion@bak.admin.ch](mailto:stabbstelledirektion@bak.admin.ch)

Bern, 6. Februar 2023 sgv-KI/ye

## **Vernehmlassungsantwort: Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 2. November 2022 lädt das Eidgenössische Departement des Innern EDI ein, zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) Stellung zu nehmen.

### **Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt den Verordnungsentwurf ab, da er zu einschränkend ist und über das revidierte Filmgesetz hinausgeht.**

Der sgv hat bereits die Gesetzesänderung zur Umsetzung der europäischen Quote und der Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen (20.030) abgelehnt und nimmt im Einzelnen zur FQIV wie folgt Stellung. Der Vernehmlassungsentwurf der Verordnung zum Filmgesetz bevorzugt etablierte Produktionsfirmen auf Kosten von kleinen Mitbewerbern und benachteiligt private TV-Sender gegenüber der SRG.

#### **Art. 2 – anrechenbare Filme**

Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden. Der Entwurf schränkt die Art der Filme stark ein, die für Investitionen durch TV-Sender und VOD-Anbieter anrechenbar sein sollen. Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" werden explizit ausgeschlossen. Der sgv ist aber der Ansicht, dass auch die Produktion TV gerechter Inhalte zur Stärkung des Produktionsstandortes Schweiz beitragen können. Durch diese Fixierung auf klassische Filmformate wird der Audiovisionsstandort Schweiz unnötig geschwächt. TV-Sender werden gleich doppelt benachteiligt. Ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen sollen der 4% Investitionspflicht unterstehen, ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Die FQIV schliesst den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus. Einnahmen im Zusammenhang mit nicht anrechenbaren Inhalten sollen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

**Art. 10 – Unabhängige Dritte**

Gemäss Art. 10 FQIV sollen Investitionen nur dann anrechenbar sein, wenn sie an unabhängige Dritte gehen, die seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz tätig sind und höchstens 50% ihrer Filme im Durchschnitt der letzten zwei Jahre als Auftragsfilme für denselben TV-Sender oder VOD-Anbieter realisiert haben. Eine solche Einschränkung schliesst neue Unternehmen und / oder kleinere Unternehmen aus. Gerade bei kleinen Unternehmen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine grössere Produktion für einen TV-Sender oder VOD-Anbieter mehr als 50% ihres Produktionsvolumens ausmacht. Für einen Auftraggeber ist es schwierig abzuschätzen, ob das der Fall ist, weshalb er tendenziell kleine Firmen meiden wird, was diese wiederum benachteiligt. Zudem ist nicht ersichtlich, welches die gesetzliche Grundlage im revidierten Filmgesetz für diese Regulierung ist. Der sgv fordert, dass auch kleine Firmen und Start-ups eine Möglichkeit bekommen, sich zu beteiligen.

**Art. 12 - Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen**

Die maximale Lizenzdauer wird auf 5 Jahre beschränkt, bei Koproduktionen auf 7 Jahre. Bei Auftragsproduktionen ist vorgesehen, dass der Wert der allenfalls bei der Produktionsfirma verbleibenden Rechte 10% der Herstellungskosten nicht überschreiten darf. Verwertungsrechte mit kurzen Laufzeiten haben Finanzierungslücken zur Folge und schränken behindert die Finanzierung grösserer Filmproduktionen mit potentiell internationaler Ausstrahlung. Diese nicht nachvollziehbaren Einschränkungen der Vertragsfreiheit der FQIV benachteiligen somit im Ergebnis auch die unabhängigen Schweizer Produzenten. Das widerspricht dem Gesetzeszweck diametral und stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

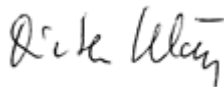
Der sgv fordert, solche Einschränkungen ersatzlos zu streichen. Die Vertragspartner sollen für die jeweilige Produktion ihre Konditionen frei aushandeln können.

Die SRG handelt die Konditionen ihrer Investitionen in das Filmschaffen im Rahmen des Pacte de l'Audiovisuel ([https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/documents/Kultur/Pacte\\_2020-2023\\_DE.pdf](https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/documents/Kultur/Pacte_2020-2023_DE.pdf)) selbst aus, womit ungleichlange Spiesse geschaffen werden. Eine Schlechterstellung privater TV-Sender und VOD- Anbieter gegenüber der SRG lehnt der sgv ab.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter